

SATZUNG

Des Vereins

“Der Hamburger Boule Club”

§ 1 NAME, SITZ

Der Verein führt den Namen “Der Hamburger Boule Club” (HBC).

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wurde am 12. Juli 2007 gegründet.

Der Verein soll beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 MITGLIEDSCHAFTEN

Der HBC ist Mitglied im Pétanque Verband Nord e.V.

Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der HBC den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen. Die Vorschriften und Beschlüsse des Landesverbandes und des DPV sind für den HBC und seine Mitglieder verbindlich.

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Förderung und das Betreiben des Pétanquesports unter Beachtung der Pétanque-Regeln des DPV gemäß der F.I.P.J.P. (Federation Internationale de Pétanque et Jeu Provençal).
- b) Die Betreuung seiner jugendlichen Mitgliedern und Förderung derer sportlichen und sozialer Kompetenzen.
- c) Die Teilnahme an Meisterschaften in Nord und überregionalen Wettkämpfen und insbesondere am Ligaspielbetrieb.
- d) Die Auswahl, Schulung und Betreuung der Spieler(innen) für nationale und internationale Wettkämpfe unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
- e) Die Vertretung im Landesverband.
- f) Die Entscheidung, Schlichtung und Regelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des HBC.
- g) Die Ahndung von Verstößen gegen Satzungsbestimmungen sowie die Ahndung vereinschädigenden und unsportlichen Verhaltens.
- h) Die Vermittlung bei der Beantragung und Verlängerung von Lizenzen.
- i) Die Pflege der internationalen Freundschaften und der Völkerverständigung.
- j) Die Pflege und Förderung des Ehrenamtes.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des HBC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HBC Sie arbeiten ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HBC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 ZUSTÄNDIGKEITEN UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des HBC und seiner Organe. Der HBC kann eine Geschäftsstelle unterhalten, derer sich die Organe zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen können.

Satzung, etwaige Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen des HBC sind für seine Mitglieder verbindlich.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des HBC kann jede natürliche Person sein.

Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Mit dem Aufnahmeantrag muss die Satzung anerkannt werden. Über die Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme wird das Mitglied in der Mitgliederliste geführt.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zulässig zum Ende eines Kalenderjahres und muss bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- b) Durch Auflösung des Vereins.
- c) Durch Ausschluss.
- d) Durch Tod.

§ 7 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn das Mitglied seinen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;
- b) Wenn das Mitglied in grober Weise schuldhaft gegen die Interessen des HBC verstößt.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

Die Mitglieder haben Sitz, Antragsrecht und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des HBC teilzunehmen, insbesondere Lizenzen über den HBC zu nehmen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Belange und Aufgaben des HBC zu fördern,
- b) die Satzung, etwaige Ordnungen und die von den Organen gefassten Beschlüsse und Entscheidungen, sowie den Verhaltenskodex zu befolgen,
- c) Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu erbringen,
- d) zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderliche Auskünfte zu erteilen und erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

Die Verletzung von Mitgliedspflichten sowie Verstöße gegen Bestimmungen des HBC oder des Landesverbandes und die in seinem Bereich geltenden Vorschriften und Beschlüsse, insbesondere sport-, vereins- und verbandswidriges Verhalten, können vom Vorstand des HBC disziplinarisch geahndet werden.

Gegen ordnungs- oder disziplinarrechtliche Entscheidungen des HBC ist die Berufung zum Verbandsgericht des Pétanque Verband Nord e.V. gegeben.

§ 9 BEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 ORGANE DES HBC

Die Organe des HBC sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a) Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des HBC.

- b) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst vor der Landesdelegiertenversammlung Pétanque Verband Nord e.V. statt.

Hierzu muss der Vorstand rechtzeitig 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder schriftlich einladen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind 4 Wochenvor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem Vorstand einzureichen, der den voraussichtlichen Termin der Mitgliederversammlung aus diesem Grunde rechtzeitig vor seiner Einladung bekannt zu geben hat.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung (Einladung) bezeichnet wird.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie auf schriftlichen mit Begründung versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages einberufen. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern unter Beachtung einer Ladungsfrist von wenigstens zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

d) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist – soweit nicht anders bestimmt – für die Entscheidung in allen Angelegenheiten des HBC zuständig. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- (2) Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- (3) Die Wahl der Kassenprüfer
- (4) Behandlung von Anträgen
- (5) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (6) Satzungsänderungen
- (7) Änderung und/ oder Beschluss von Ordnungen
- (8) Ahndung vereinsschädigenden und unsportlichen Verhaltens durch Ausspruch von Ermahnungen, Verweisen, zeitlichen und dauernden Spielsperren, Auflagen, zeitlicher oder dauernder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Ausschluss, Festsetzung von Geldbußen.

e) Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.

f) Wahlen

Wählbar in Organe, Ämter und Funktionen ist jede volljährige Person, die Mitglied des HBC ist. Ämterhäufung ist unzulässig.

g) Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern und dem Vorstand eingebracht werden.

h) Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen ist.

i) Beschlüsse

Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder und Organe verbindlich.

§ 12 DER VORSTAND

Der Vorstand des HBC setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand

dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden

dem Kassierer / der Kassiererin

dem Schriftführer / der Schriftführerin

also insgesamt 4 Personen. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Delegierte berufen und Ausschüsse einsetzen.

b) dem erweiterten Vorstand

dem Sportwart / der Sportwartin

dem Jugendwart / der Jugendwartin

dem Referent / der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit

Mitglieder des erweiterten Vorstandes bedürfen der Bestätigung durch Wahl in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Ihre Rechte als Mitglieder des Vorstandes sind insofern eingeschränkt, als sie nicht die Vertretung des Vereins gegen Dritte umfassen. Sie dürfen nur in Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand tätig werden

Im Vorstand werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann vorläufig Ordnungen erlassen, die er für die Leitung und Verwaltung des Vereins für erforderlich hält. Gleichermaßen ist er legitimiert, bestehende Ordnungen zu ändern.

Durch den Vorstand erlassene oder geänderte Ordnungen sind den Mitgliedern bei der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und durch diese zu bestätigen. Sie sind sodann Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen des HBC, jedes einzelne für sein Amt, grundsätzlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beauftragt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Bereich des HBC bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei nicht turnusmäßigen Wahlen einzelner Vorstandsmitglieder endet deren Amtszeit bei der nächsten ordentlichen Vorstandswahl.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die 1. Vorsitzende und der bzw. die 2. Vorsitzende. Jeder/jede von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand vertritt den HBC gerichtlich und außergerichtlich, nach außen und innen. Jedes Mitglied ermächtigt den Vorstand ausdrücklich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und nur hierzu und zwar unter Berücksichtigung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist von dem bzw. der 1. Vorsitzenden zu wenigstens einer Sitzung während des Geschäftsjahres einzuberufen.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

Die Kassenführung und die Finanzen des HBC werden durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/ innen überprüft. Die Kassenprüfer/ innen sind unabhängig und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Nur eine der Kassenprüfer/ innen darf wieder gewählt werden.

Die Prüfung soll einmal jährlich erfolgen, in jedem Falle aber vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, der die Kassenprüfer/ innen über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben.

§ 14 DIE JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Jugendversammlung (JV) umfasst die Jugendlichen des HBC bis zu Ihrer Volljährigkeit und ist deren oberstes Organ. Die JV hat das Recht, sich eine Ordnung zu geben (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. JV werden durch den von der JV gewählten Jugendsprecher einberufen und geleitet.

§ 15 AUFLÖSUNG DES HBC

Die Auflösung des HBC kann auf der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des HBC oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des HBC an die Stadt Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Jugend- und Kulturgruppen Hamburger Vereine, zu verwenden hat.

§ 16 BESCHLÜSSE UND AKTENFÜHRUNG

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu den Akten zu geben. Sie sind zu unterzeichnen: Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter und Protokollführer, Beschlüsse des Vorstandes vom 1. oder 2. Vorsitzenden. Die Aktenführung obliegt dem jeweiligen Vorstand. Alle internen und alle externen Geschäftsvorgänge sind durch ordnungsgemäße Aktenführung zu dokumentieren. Jedem Mitglied ist auf sachlich begründeten Antrag Akteneinsicht zu gewähren.

§ 17 GÜLTIGKEIT

Die vorliegende Satzung ist durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 12. Juli 2007 in Kraft getreten und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. Januar 2008 und der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2010 sowie der Mitgliederversammlung vom 10.01.2016 aktualisiert worden.